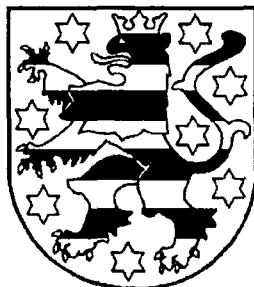


Amtsgericht Erfurt

Az.: 4 C 678/17



IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WALDORF FROMMER**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.:



gegen

 99869 Friemar

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte  99425 Weimar, Gz.:



wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Erfurt durch

Richter 

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2018

für Recht erkannt:

190118 154 3

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.09.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin ist auf dem Cover der DVD-Version des Filmwerks „[REDACTED]“ sowohl auf der DVD Hülle als auch der DVD selbst bezeichnet. Auf der Plattform itunes wird die Klägerin als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte ausgewiesen. Die Klägerin forderte den Beklagten unter dem [REDACTED] zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadenersatz sowie Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf. Trotz wiederholter Aufforderung zur Zahlung, zuletzt bis zum [REDACTED], zahlte der Beklagte aber nicht.

Die Klägerin behauptet, Rechteinhaberin des Filmwerkes „[REDACTED]“ zu sein. Der Beklagte habe das urheberrechtlich geschützte Werk unerlaubt im Internet angeboten (sogenanntes Filesharing). Die von der Klägerin beauftragte Digital Forensics GmbH habe unter Verwendung des "Peer-to-Peer Forensic System" festgestellt, dass der genannte Film in der Zeit am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde. Nach dem Beschluss des Landgerichts Köln zum Aktenzeichen 217 O 6/13 sei die Auskunft erteilt worden, dass die genannte IP-Adresse zu der festgestellten Zeit den Internetanschluss dem Beklagten zugewiesen war. Die Klägerin macht nunmehr einen Schadensersatzanspruch aus Lizenzanalogie in Höhe von 600 € nebst außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 506 € geltend. Sie ist der Auffassung, dass eine tatsächliche Vermutung der Alleintäterschaft gegen den Beklagten als Anschlussinhaber spreche.

Die Klägerin beantragt mit am 21.04.2017 zugestellter Klage,

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.09.2015 sowie 506 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.09.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wendet ein, den streitgegenständlichen Film nicht zu kennen. Er sei zur Tatzeit nicht zu Hause gewesen. Er nehme den einzig in Frage kommenden Computer stets vom Stromnetz, wenn er nicht an diesem arbeite. Auf den Internetanschluss hätten auch die Ehefrau des Beklagten sowie dessen minderjährige Kinder freien und uneingeschränkten Zugriff nehmen können. Die namentlich benannten, zum Tatzeitpunkt 14- und 15-jährigen Söhne des Beklagten seien über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt worden. Ihnen sei die Nutzung entsprechender Tauschbörsen ausdrücklich verboten worden. Der Beklagte habe zudem seine Kinder befragt und auch den Rechner nach Tauschbörsensoftware durchsucht. Dabei habe er allerdings nichts gefunden. Der Beklagte behauptet, eine Fritzbox 7390 genutzt zu haben, die zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung eine wesentliche Sicherheitslücke aufgewiesen habe. Das Routersignal sei zwischen 50 – 120 m um das Haus des Beklagten erreichbar gewesen. Es sei denkbar, dass ein Dritter diese Sicherheitslücke genutzt habe, um die streitgegenständliche Verletzungshandlung zu begehen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Zwar gilt die rechtliche Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG grundsätzlich nur für den Urheber und nicht für den Inhaber von Nutzungsrechten. Für diesen gelten die Wirkungen des § 10 Abs. 1 UrhG über Abs. 3 nur soweit entsprechend, wie es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Für Schadensersatzansprüche wie im hiesigen Verfahren greift die gesetzliche Vermutung hingegen nicht (Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 10 Rn. 68). Gleichwohl wird durch den angebrachten Vermerk eine tatsächliche Indizwirkung der Rechteinhaberschaft begründet (vgl. BGH GRUR 2003, 228 [P-Vermerk]; GRUR 2016, 176 [Tauschbörse I]; OLG Köln ZUM-RD 2012, 256). Denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es fernliegend, dass die Rechteinhaberschaft auf öffentlichen Vervielfältigungen des Werkes - noch dazu wie hier auf verschiedenen Vertriebswegen - falsch ausgewiesen ist. Daraus folgt, dass zwar nicht - wie bei der rechtlichen Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG - der als Rechteinhaber ausgewiesene bis zum Beweis des Gegenteils als tatsächlicher Rechteinhaber gilt, sehr wohl aber, dass es der Beklagtenseite obliegt, Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die diese Vermutung erschüttern könnten. Derartigen Vortrag hat der Beklagte dagegen nicht gehalten, sondern sich auf ein bloß pauschales Bestreiten der Aktivlegitimation beschränkt.

Die Feststellung einer Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat die dazu getroffenen Feststellungen hinreichend dargelegt. Ein pauschales Bestreiten des Beklagten ist generell nicht geeignet, den Vortrag der Klägerin in Zweifel zu ziehen. Der Beklagte hat nicht dargetan, dass es im konkreten Fall zu Fehlern im Rahmen der Ermittlung gekommen ist. Indiziell spricht für die Richtigkeit der von der Klägerin beauftragten Ermittlungsfirma, dass Ihre Ermittlungen in vielen Gestattungs- und Beschwerdeverfahren letztlich keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben (vgl. BGH GRUR 2012, 1026 [Alles kann bes-

ser werden]). Zudem ist der Anschluss des Beklagten mehrfach ermittelt worden (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2012, 329).

Nach dem Vortrag der Klägerin spricht eine tatsächliche Vermutung für die persönliche Verantwortlichkeit des Beklagten.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH GRUR 2012, 633 [Sommer unseres Lebens]). Dabei streitet eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt aber auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH GRUR 2016, 191 [Tauschbörse III]; GRUR 2016, 1280 [Everytime we touch]). Der Anschlussinhaber hat sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast dazu zu erklären, welche Umstände es möglich erscheinen lassen, dass in Wahrheit doch ein anderer als er selbst Alleintäter der vorgeworfenen Rechtsverletzung ist, weil es sich dabei um Umstände handelt, die allein aus seiner Sphäre stammen und der Klägerin unbekannt sind und sein müssen. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Anschlussinhaber auch zu Nachforschungen und zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er über eventuelle Verletzungshandlungen gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (stetige Rspr.: vgl. nur BGH GRUR 2014, 657 [Bearshare]; GRUR 2017, 386 [Afterlife]; GRUR-RR 2017, 484 [Ego-Shooter]). Erst wenn der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast genügt, trifft den Anspruchsteller die Last der dann erforderlichen Beweise. Bei der Konkretisierung der sekundären Darlegungslast durch eine Rechtsgüter- und Interessenabwägung sind auch die Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen (BGH, GRUR 2017, 386 [Afterlife]; GRUR 2017, 1233 [Loud]). Dabei darf dem Schutz der Familie kein absoluter Vorrang gegenüber dem Recht am geistigen Eigentum eingeräumt werden (siehe EuGH GRUR 2018, 1234 [Bastei Lübbe/Strotzer]), sodass sich der Anschlussinhaber auch zum Nutzungsverhalten seiner Familienangehörigen zu erklären hat.

Der Beklagte hat die tatsächliche Vermutung der Alleintäterschaft nicht widerlegt.

Er hat hinsichtlich als Täter in Betracht kommender Haushaltsangehöriger allein vorgetragen, seine Kinder und Ehefrau seien durchaus in der Lage gewesen, den Internetanschluss selbständig zu nutzen. Sie hätten dabei freien und uneingeschränkten Zugriff zu Computer und Internet gehabt. Damit hat der Beklagte gerade allerdings keine Umstände vorgetragen, die auf das Nutzerverhalten sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten der denkbaren Alternativtäter schließen lassen könnten. Es fehlt außerdem an Vortrag dazu, wie die Zugriffsmöglichkeiten der einzelnen Benannten zum streitgegenständlichen Zeitpunkt waren. Allein dass der Beklagte selbst zu diesem Zeitpunkt auf einer Fortbildung gewesen sein mag, führt auch nicht dazu, dass er als Täter schlechterdings nicht in Betracht kommen würde. Die technischen Abläufe einer Tauschbörsensoftware setzen eine körperliche Präsenz des Täters am Anschluss über den gesamten Zeitraum der Uploadvorgänge nicht voraus.

Auch der Vortrag des Beklagten zu einer Sicherheitslücke im Router Fritzbox 7390 vermag die tatsächliche Vermutung nicht zu erschüttern. Es kann dahingestellt bleiben, mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit ein filmaffiner Dritter sich dem Aufwand unterzieht, einen Router mit Sicherheitslücke zu suchen, auf diesen unbefugt zuzugreifen (wozu technisches Sonderwissen erforderlich ist) und diesen dann dafür zu nutzen, urheberrechtlich geschützte Filmwerke zu verbreiten. Der Beklagte hat bereits nicht dargelegt, dass die behauptete Sicherheitslücke des Routers überhaupt geeignet gewesen wäre, einem Dritten das Filesharing über den Anschluss des Beklagten zu ermöglichen. Der Beklagte referiert, dass über die Sicherheitslücke eine ungewollte IP-Telefonie eingerichtet werden könne und dass es möglich sei, über das Aufrufen einer mit Schadsoftware präparierten Internetseite persönliche Passwörter auszuspähen. Er trägt dagegen bereits nicht vor, dass im Allgemeinen der Zugriff auf das Internet durch einen Dritten vermittelt durch die behauptete Sicherheitslücke möglich wäre und im Speziellen, dass insoweit auch Peer-to-Peer-Filesharingsoftware eingesetzt werden könnte. Dann aber spricht auch nichts dafür, dass ein anderer als der Beklagte als Anschlussinhaber die streitgegenständliche Verletzungshandlung begangen hat.

Die Höhe des der Klägerin zustehenden Schadensersatzanspruchs bestimmt sich in Form der Lizenzanalogie. Der von der Klägerin in Ansatz gebrachte Betrag von 600 € für ein Filmwerk ist insoweit nicht zu beanstanden und wurde durch die Beklagte auch nicht angegriffen.

Darüber hinaus steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Abmahnkosten aus §§ 97 Abs. 2, 97a UrhG zu. Die in soweit beanspruchte Geschäftsgebühr mit einem Faktor von 1,0 aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 € zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale sowie Mehrwertsteuer ist zutreffend.

Die Verurteilung hinsichtlich der Zinsen ergibt sich jeweils aus Verzug gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben Ihre Grundlage in §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erfurt
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richter

Verkündet am 14.01.2019

gez. ██████████, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



██████████
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle